

DUESEN – Förderverein der Grundschule Uesen e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "DUESEN-Förderverein Grundschule Uesen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Achim. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Achim als Träger der Grundschule Uesen. Daneben kann der Verein seine Förderzwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Beschaffung und Ergänzung von Unterrichtsmitteln und durch zusätzliche Lern- und Schülerbetreuungsangebote. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Ziele sind, dazu beizutragen Unterrichtsmittel aller Art bei Bedarf zu ergänzen, durch zusätzliche Lern- und Schülerbetreuungsangebote die Situation für Schüler und Eltern zu verbessern, die Unterstützung einer gesundheitlichen Versorgung der Schülerinnen und Schüler, Bastel-, Spiel- und Sportangebote außerhalb der Unterrichtszeit, Schulausflüge und Schullandheimaufenthalte zu fördern und schulische Veranstaltungen mitzugestalten und auszurichten.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Jede juristische und natürliche Person kann die Aufnahme in den Verein beantragen. Von den Familien der Grundschule Uesen sind alle Kinder der Familie Mitglieder. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag bedarf der Schriftform.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. jedes Geschäftsjahres fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung (der Austritt) kann unterjährig zum Jahresende schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

1. insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
2. wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung schuldig bleibt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die die endgültige Entscheidung trifft.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen

- der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

An den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder teilnehmen. Wählbar in den Vorstand sind die aktiven Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder mit einfacher Mehrheit des Vorstandes unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung
3. Wahl des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren
6. Beschluss des Haushaltsplans
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
9. Änderung der Satzung

Für die Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen jeglicher Art
3. Veranstaltungen

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das Vereinsvermögen dem Schulträger, d.h. z. Zt. der Stadt Achim zu, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Uesen zu verwenden hat.

§9 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche

Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Oktober 2020.

28832 Achim, den 06. Oktober 2020